Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 40

Artikel: Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unteroffizier, Stabsfourier ꝛc. würde ich wegen Voraussetzung von ungenügender Kenntniß für überflüssig halten.

III. Bedingungen betreffs Annahme eines Grades. §. 40.

Müßte man nicht immer den Grundsatz im Auge behalten, daß die Leute nicht, wie sie sein sollten, sondern wie sie eben sind, genommen werden können, so wäre ich für gänzliche Abschaffung alles Zwanges, also auch in dieser Beziehung. So lange aber der angeführte Grundsatz immer noch aufrecht erhalten werden muß, oder mit andern Worten, so lange die Welt noch unvollkommen ist, ist auch bei gewissen Dingen der Zwang unerläßlich, und zu diesen gewissen Dingen zähle ich die Annahme eines Grades als Offizier oder Unteroffizier. Die Charaktere wie auch die Geldbeutel unserer Soldaten sind, wie Jedermann weiß, in sehr verschiedenen Zuständen, und deßhalb läßt sich für den Fall der Freistellung einer Chargenübernahme leicht denken, daß mancher junge Geck, dessen militärisches Ziel vielleicht durchaus nicht das Wohl des Vaterlandes, sondern nur die Erreichung dieser oder jener Ehrenstelle ist (und solche Leute hat es eben noch sehr viele im Schweizerlande), ein ihm dargebotenes Avancement gerne annimmt, während ein anderer junger Mensch, vielleicht zu gutmüthig, Andern im Wege zu stehen, dasselbe ausschlagen wird. Auch gerathen wir hier in die gleiche Fähre, die ich schon bei Behandlung des Aspirantenthums eingeschlagen habe, wo die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen sich verschieden gestalten, ob er die Wahl annehmen muß oder nicht. Hat ferner der Staat das Recht, für die Sicherung seiner Institutionen Gut und Blut jedes Bürgers zu verlangen, so wäre es nach meiner Ansicht ein Widerspruch, wenn man sich seinem Rufe zu einer zwar manchmal unbequemen, aber doch weniger Opfer kostenden Chargenübernahme durch ein einfaches: „Ich will nicht!" entziehen könnte, und besonders in einer Republik ist es am Platze, daß dem Vaterlande nicht nur der blinde Gehorsam, das Stück Fleisch und Blut des Einzelnen im Gefühle des Müssens, sondern die ebenso nothwendige geistige Fähigkeit, das ganze Sinnen und Denken, ohne alle Umstände zum Opfer gebracht werde. — Ist aber der Grundsatz einmal als richtig anerkannt, daß die Tüchtigkeit des Einzelnen alle Nebenumstände bei einem Avancement überwiegen soll, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß jeder Militär im Stande ist, auf ehrenvolle Weise einen bestimmten Grad bekleiden zu können, d. h. er muß ihm an seine Ausrüstungs- und Ausbildungskosten eine mäßige Entschädigung entrichten, die nach meiner Ansicht für einen neuen Offizier z. B. neben Gratisverabreichung der Gradabzeichen und der ihm nöthigen neuen Waffe möglicherweise auch aus Unterstützung zur Bekleidung bestehen sollte. Die diesfallsige Bestimmung im Entwurf: „Die Kantone sind zu einem ‚angemessenen' Beitrag an die Ausrüstungskosten der Offiziere verhalten" — erscheint mir sehr ungenügend und ungerecht, indem gewiß nicht alle Kantone diesem Worte ‚angemessen' den gleichen und noch weniger den richtigen Sinn beilegen würden. Diverse Kantonsregierungen trachten ja bekanntlich leider nur darnach, auf möglichst wohlfeile Weise den Buchstaben der eidg. Gesetze nachzuleben, ziemlich unbekümmert um den eigentlichen Zweck derselben, weßhalb ich, ohne den Kantonen ihre diesfallsigen Leistungen genau anführen zu wollen, weil die speziellen Verhältnisse sehr verschiedenartig auftreten, doch in dieser Beziehung die Feststellung eines Minimums ungefähr in oben beschriebenem Umfange wünschen würde.

Den neu brevetirten Unteroffizieren verspricht der §. 40 gar Nichts, während doch gewiß eine Gratisverabreichung ihrer Gradabzeichen, sowie der nothwendigen Reglemente und Dienstvorschriften unter allen Umständen am Platze wäre. Erschien den verehrlichen Verfassern des Entwurfs dieser Umstand zu geringfügig, um in ein eidg. Gesetz aufgenommen zu werden, so gibt es auf der andern Seite eben viele Unteroffiziere, denen die daraus erwachsenden Unkosten aus leicht begreiflichen Gründen wichtig genug vorkommen müßten, und diese Betreffenden nicht zu beachten, wäre nach meiner Ansicht eine Ungerechtigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen.

(Eine im Jahr 1869 verfaßte militärische Studie.)*)

Verschiedene politische und militärische Fragen können die Schweiz in ein gespanntes Verhältniß zu Frankreich setzen, und einen Krieg zwischen diesen beiden Staaten herbeiführen.

Von dynastischen Interessen geleitet, kann der in Frankreich herrschende Regent die republikanische Regierungsform der Schweiz anstößig finden. Eine geordnete, gut regierte Republik war dem monarchischen Europa schon längst ein Dorn im Auge. Im Jahre 1847 schrieb Guizot, der Minister Ludwig Philipps, an den in Oestreich damals allmächtigen Fürsten Metternich: „Ein republikanischer Staat inmitten des monarchischen Europa ist eine Anomalie." Da diese Ansicht auch jetzt noch von Staatsmännern getheilt werden dürfte, so erscheint es nicht unmöglich, daß dieselbe früher oder später als Vorwand zu einem Krieg Frankreichs gegen die Schweiz benützt wird. Es könnte diesen unter Verhältnissen vielleicht sogar gelingen, durch Vorspiegelung politischer Gefahren andere Staaten zu veranlassen, die Schweiz in

*) In Folge der kriegerischen Ereignisse, welche im letzten und am Anfang dieses Jahres in Frankreich stattgefunden haben, sind die politischen und militärischen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich wesentlich verändert worden. Vieles an obiger Studie ist nicht mehr richtig, gleichwohl glauben wir, daß dieselbe nicht ganz ohne Interesse sei. Der Umstand, daß die Arbeit nur als Studie früherer Verhältnisse einen Werth hat, läßt uns kein Bedenken tragen, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen.
D. Red.

einer so herbeigeführten Verwicklung ihrem Schicksal zu überlassen, obgleich dieses gegen ihre eigensten Interessen verstoßen würde.

Ein wichtigerer und schwerer wiegender Beweggrund zu einem Krieg von Frankreich gegen die Schweiz, als eine Veränderung ihrer Staatsverfassung, scheint der Vortheil, welcher Frankreich aus einer theilweisen oder gänzlichen Erwerbung der Schweiz erwachsen würde. Die Erwerbung der Westschweiz würde Frankreich (nach Ansicht seiner Staatsmänner) arondiren und ihm eine vortheilhafte Grenze gegen Osten verschaffen. Da die Einwohner der französischen Nationalität angehören, wäre es leicht möglich, daß sich die französischen Politiker einbildeten, daß dieselben bald ihre freien Institutionen über der Ehre, der großen Nation anzugehören, vergessen würden.

Größere Vortheile, als aus einer theilweisen, würden Frankreich aus einer Annexion der ganzen Schweiz erwachsen; es würde dadurch dem längst angestrebten Ziele der französischen Staatsmänner, der Erwerbung der Rheingrenze, um einen gewaltigen Schritt näher rücken. — Die militärisch vortheilhafte Stellung in der Schweiz würde den politischen Einfluß Frankreichs in Süddeutschland und Italien außerordentlich vermehren und letzteres dürfte bald nur mehr als eine französische Provinz zu betrachten sein.

Doch gerade dieser Vortheil, welcher Frankreich eine politisch und militärisch so günstige Position verschaffen würde, ist Ursache, daß die benachbarten Mächte dieses stets und um jeden Preis zu verhindern suchen müssen. Weder Deutschland noch Italien werden Frankreich den ungestörten Besitz der Schweiz gönnen, so lange sie dieses zu verhindern vermögen.

In Folge dieser Verhältnisse ist die Eroberung der Schweiz für Frankreich mit großer Schwierigkeit verbunden. Dieses gibt uns aber keine Sicherheit, daß es dieselbe nicht dennoch versuche.

Die Fälle, in denen Frankreich einen Krieg gegen die Schweiz anheben würde, ließen sich wie folgt zusammenfassen: 1. Absicht der Veränderung der Staatsverfassung der Schweiz; 2. Absicht der Eroberung der ganzen oder eines Theiles der Schweiz; 3. momentane Besetzung, um sich der Vortheile der Lage und Hülfsquellen der Schweiz benützbar zu machen; 4. Schonung des eigenen Landes; 5. die Absicht, einem Alliirten die Hand zu reichen; 6. die Absicht, die Schweiz zum Beitritt zu einer Allianz zu zwingen. So vortheilhaft eine solche für Frankreich erscheinen möchte, so geringen Vortheil dürfte die Schweiz von einer Verbindung mit dem mächtigen Nachbar erwerben; dieses Gefühl würde wohl so stark ausgesprochen sein, daß sie einen bewaffneten Widerstand und die Schrecken des Krieges derselben vorziehen würde.

Da die Eventualität eines Krieges zwischen Frankreich und der Schweiz nicht außerhalb des Möglichen liegt, so ist es angemessen, dieselbe bei Zeiten in's Auge zu fassen.

Um aber feststellen zu können, wie sich die Vertheidigung gestalten müsse, um dem Feinde einen möglichst großen Widerstand entgegenzusetzen, müssen wir vorerst betrachten, wie der Angriff ausgeführt werden dürfte. Die Art der Vertheidigung muß sich aus dem Angriff ergeben. Wir wollen nicht wie der Vogel Strauß den Kopf verbergen, um die Gefahr nicht zu sehen, sondern sie kennen lernen, um ihr wirksam zu begegnen!

Wir nehmen hier an, daß Frankreich ein der schweizerischen Armee an Zahl gleich starkes oder doch nur wenig überlegenes Heer gegen die Schweiz sende. Dieses dürfte der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, da Frankreich bei einem Krieg gegen die Schweiz niemals sein ganzes Heer verwenden kann. Es bedarf der Besatzungen im Innern und muß einen großen Theil seiner Kräfte zum Schutze gegen Deutschland in Bereitschaft halten.

I. Der Angriffskrieg. Sobald Frankreich zum Krieg gegen die Schweiz (aus was immer für einer Ursache) sich entschlossen hat, wird es darauf bedacht sein, die Unternehmung in den Schein des Rechtes zu kleiden und in der vortheilhaftesten Art einzuleiten. Um den Kriegszweck leichter zu erreichen, wird Frankreich, wie im Jahre 1798, die Schweizer zu trennen und sie unerwartet zu überraschen oder durch lange Kriegsbereitschaft zu ermüden suchen. In dem Maße, als ihm dieses gelingt, wird es seinen Zweck (mag dieser die gänzliche oder theilweise Vernichtung der schweizerischen Streitkräfte bedingen) leichter und schneller zu erreichen hoffen dürfen.

Betrachten wir den Vorgang.

Es wird eine Streitfrage geschaffen oder ein Verlangen gestellt; dieses hat einen Notenwechsel zur Folge; die französische Diplomatie gibt sich den Anschein, das Ziel auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen anstreben zu wollen, doch in der Stille werden die Garnisonen in den Grenzstädten verstärkt und in den gegen die Schweizergrenze gelegenen Festungen das zu einer Kriegsunternehmung nothwendige Material aufgehäuft. — In dem Maße, als die Rüstungen fortschreiten, wird die Sprache der Diplomaten drohender; plötzlich werden aus dem Innern Frankreichs auf den verschiedenen Bahnlinien größere Truppenmassen herangezogen, die Bildung einer Ostarmee wird dekretirt, die Mobilgarden in den östlichen Departements werden unter die Waffen gerufen; die verfügbaren Truppen der stehenden Armeen bilden das Operationsheer, concentriren sich an den ihnen bezeichneten Sammelpunkten und warten den Befehl zur Eröffnung der Feindseligkeiten ab, während die Mobilgarden die Besetzung der Festungen und die Bewachung der Operationsbasis übernehmen.

Mittlerweile überreicht der französische Gesandte dem Bundesrath ein Ultimatum, bewilligt zur Annahme einige Stunden, sind diese abgelaufen und die Schweiz hat sich den Bedingungen nicht ohne allen Vorbehalt unterworfen, verlangt er seine Pässe und reist ab. — Der Befehlshaber der französischen Truppen erläßt eine Proklamation an die Bevölkerung der Schweiz, eine andere an seine Truppen. In der erstern ermahnt er die Einwohner zur Ruhe,

versichert sie der wohlwollenden Gesinnungen Frankreichs und behauptet, daß nur die Verblendung der Regierung oder einer Frankreich feindlich gesinnten Partei dieses genöthigt hätte, die Waffen zu ergreifen; in der andern erinnert er seine Soldaten an den alten Ruhm, und sagt, daß die beleidigte Ehre Frankreichs Genugthuung verlange, ermahnt sie zur Ordnung und Disciplin, und empfiehlt die Besiegten ihrer Großmuth.

Die Ueberraschung der Schweiz dürfte für die Franzosen um so leichter in's Werk zu setzen sein, als dieselbe (durch ihre Verhältnisse gezwungen) den Frieden wünscht, es zu vermeiden suchen wird, mit dem mächtigen Nachbar in Krieg verwickelt zu werden, daher geneigt sein wird, zu friedlichem Vergleich die Hand zu bieten und Vermittlungsvorschlägen ein williges Ohr zu leihen.

Die Ueberraschung der Schweiz bietet den Franzosen, wenn nicht eine weise Politik und Entschlossenheit ihr vorzubeugen weiß, um so größere Vortheile, als dieselbe im ersten Augenblick dem unerwarteten Angriff keine genügenden Kräfte entgegensetzen könnte, anderseits die geringe Ausdehnung des schweizerischen Kriegstheaters und der Mangel an Festungen einen baldigen Zusammenstoß unvermeidlich macht. Es kommen verschiedene Umstände dazu, welche die Ueberraschung ganz außerordentlich begünstigen und ihr einen großen Erfolg in Aussicht stellen.

Die Schweiz hat ihr Kriegswesen auf das Milizsystem gegründet, sie hält ihr Heer nicht bleibend unter den Waffen, sondern ruft dasselbe erst im Falle der Gefahr unter die Fahnen. Es ist deßhalb immer einige Zeit erforderlich, die Armee kriegsmäßig auszurüsten und zu concentriren. — Die Infanterie kann allerdings in kurzer Zeit marschiren, doch die Ausrüstung der Spezialwaffen (besonders das Beschaffen der Bespannungen) macht Schwierigkeiten, welche sich nicht wohl momentan beheben lassen.

Vereinzelte Bataillone, welche im Falle eines unvorgesehenen, plötzlichen Einfalles dem Vormarsch des Feindes sich zu widersetzen suchten, könnten durch die überlegenen Massen seiner vereinigten Kräfte leicht erdrückt oder zerstreut werden; der Ueberfall würde um so geringere Schwierigkeiten bieten und um so größere Vortheile in Aussicht stellen, als die Zugänge, welche allerdings zum Theil in schwierigen Gebirgsdefiléen laufen, nirgends durch Sperren und Forts geschlossen sind, auch kein fester Centralplatz die Möglichkeit bieten würde, die im Augenblick des Angriffes noch über das ganze Land vertheilten Kräfte zu sammeln. Die Schweiz besitzt auch kein nach strategischen Grundsätzen angelegtes Eisenbahnnetz, welches das rasche Heranziehen von Truppen aus entfernten Landestheilen begünstigte. Auch das Eisenbahntransportmaterial ist wenig zum Transport von größern Truppenmassen eingerichtet. Dieses würde die schnelle Concentrirung der Armeen auf einen gegebenen Punkt sehr behindern.*)

*) Wir werden später die Mittel anführen, durch welche sich die Gefahr, die uns aus dem strategischen Ueberfall erwächst, bleibend beseitigen läßt.

Statt durch Ueberraschung könnte Frankreich unter Umständen seinen Zweck auch durch Ermüdung zu erreichen suchen. Es stellt eine Armee an seiner Ostgrenze auf, und zwingt durch seine drohende Haltung die Schweiz, ein Aehnliches zu thun. Doch die Schweiz stellt im Nothfall ein im Verhältniß zu ihren Hülfsquellen sehr zahlreiches Heer auf; wenn sie daher gezwungen würde, ihre sämmtlichen Streitkräfte (oder doch einen großen Theil derselben) aufzubieten und einige Monate(?) auf den Beinen zu halten, so dürfte ihr Unterhalt eine schwierige Sache werden. — Eine auch nur einige Wochen andauernde enge Concentration der Armee würde bei andauernder Unthätigkeit sehr nachtheilig auf den Geist der Truppen wirken, denn man darf nicht vergessen, daß in den Reihen einer Milizarmee Familienväter, Geschäftsleute, Handwerker u. s. w. sich befinden, denen ein länger andauernder Dienst eine schwere Last ist. Die Unzufriedenheit dürfte durch mangelhafte Verpflegung und das Entbehren vieler gewohnten Bequemlichkeiten noch gesteigert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Nur keine Gespensterseherei!

In Nummer 38 der „Militärzeitung" bemüht sich ein Einsender, ohne Zweifel ein Militärarzt, dessen Name übrigens Nichts zur Sache thut, Thatsachen mit einer Menge von Citaten zu beweisen, welche von Niemandem beanstandet sind. Nur nicht so viel Eifer, mein lieber Freund, möchte ich ihm zurufen. Wer sagt Ihnen denn, daß das Kommissariat die Sanität unter Vormundschaft nehmen wolle. Ich meinerseits habe nichts davon bemerkt, und habe doch das Corpus delicti, nämlich das missethäterische Circular des Oltener Komite's mitredigirt und sogar korrigirt. Ich sollte denn doch gewiß auch etwas davon gemerkt haben.

Da mir der Einsender die Ehre anthut, Beweisgründe für seine Ansicht aus meinen Publikationen zu schöpfen, so ruft er mich in dieser Sache gewissermaßen als Autorität an, was mir sehr schmeichelhaft ist, und wofür ich gebührend danke; um so eher kann ich ihm sagen, daß alle seine Befürchtungen auf eitel Gespensterseherei beruhen.

Aber wie? In der Centralverwaltung der Armee ist doch das Sanitätswesen aufgeführt, und horribile dictu in fünfter Linie. Dieser Centralverwaltung wird ein Generalkriegskommissär oder besser ein Generalquartiermeister vorgesetzt, ergo befindet sich die Sanität unter der Vormundschaft des Kommissariates. Was man doch nicht Alles aus einigen höchst unschuldigen Zeilen herauslesen kann, von dem sich der Verfasser auch nicht das Geringste träumen läßt. Es fällt dem Kriegskommissariat von ferne nicht ein, seine ganz unberufenen Hände in die Sanitätsangelegenheiten zu mischen. Es wird dies auch ferner bleiben lassen und die Aerzte werden absolut freie Hand haben, ihre eigenen Angelegenheiten mit der allergrößten Selbstständigkeit zu besorgen.